

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 207/06 B

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. März 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23. März 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Vormerkung einer Kindererziehungszeit in ihrem Versicherungskonto für ihre im Alter von fünf Jahren adoptierte Tochter J. A. verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 19. Mai 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist.
- 4 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin bezieht sich auf eine vermeintliche Verletzung ihrer Grundrechte aus Art 3 Abs 1 und Art 6 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). Eine konkrete, auf ihren Fall bezogene Rechtsfrage verbindet sie hiermit nicht. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, selbst aus ihren Ausführungen eine möglicherweise in Betracht kommende Rechtsfrage herauszufiltern (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Selbst wenn man dem klägerischen Vorbringen jedoch eine Rechtsfrage des Inhalts entnehmen wollte, ob (der insoweit schon nicht hinreichend genau zitierte) § 56 Abs 1 Satz 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch gegen Art 3 Abs 1, Art 6 Abs 1 GG verstößt, weil er ein über dreijähriges adoptiertes ausländisches Kind hinsichtlich der Anrechnung von Kindererziehungszeiten



nicht einem neugeborenen Kind gleichstellt, durfte sich die Begründung nicht auf das bloße Berufen auf eine vermeintliche Grundrechtsverletzung beschränken. Vielmehr hätte die Klägerin darlegen müssen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschluss vom 4. April 2006 - B 12 RA 16/05 B - veröffentlicht bei Juris). Denn auch im Zusammenhang mit der Behauptung einer Verletzung des GG wird beim Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung die Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur mit substantieller Argumentation erfüllt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; stRspr). An entsprechenden Darlegungen mangelt es jedoch. Ebenso fehlt jede Auseinandersetzung damit, ob nicht bereits bestehende Rechtsprechung nicht nur des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch des BSG (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34) die Rechtsfrage beantwortet, die Rechtsfrage mithin bereits geklärt ist. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG insoweit Rechtsprechung des BSG zitiert hat.

- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

